



## **Kriterien der Orts- und Gewerbe Polizei betreffend Auswahl von Marktfahrenden für die Weihnachtsmärkte in der Stadt Bern**

Sind mehr Gesuche eingereicht worden, als Standplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Auswahlverfahren statt.

Als massgebliche Kriterien gelten in erster Linie:

- Jedes Geschäft muss eine vollständige Bewerbung auf dem offiziellen Formular der Orts- und Gewerbe Polizei der Stadt Bern inklusive den geforderten Unterlagen einreichen.
- Bewerberinnen resp. Bewerber, deren Bewerbungen verspätet eingehen, oder Bewerbungen, die bezüglich der geforderten Angaben und Unterlagen unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden.
- Die Zuteilung der Standplätze werden je nach Vielfalt des Warensortiments vergeben.
- Alle Marktstände und Verkaufswagen müssen am Weihnachtsmarkt festlich dekoriert werden. Die Kosten für die Dekorationsmaterialien tragen die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber (gemäss Art. 30 Abs. 2 MR).
- Bewilligungsinhaberinnen resp. Bewilligungsinhaber müssen ihre Ware in einem „Holzhäuschen“ anbieten. Die bestehenden Verkaufsanhänger dürfen vollständig mit Holz verkleidet werden, so dass sie wie ein Häuschen aussehen.
- Auf dem Berner Weihnachtsmarkt werden keine Stände bewilligt, welche Ess- und Trinkwaren im Sortiment anbieten. Als Konzept wurde festgelegt, dass die „Märitbeiz“ der einzige Stand ist, welcher Speis und Trank anbietet.
- Bewährung bei der Teilnahme an bisherigen Märkten in der Stadt Bern
  - Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen
  - keine schweren Verstösse gegen die Marktordnung

Zusätzliches Kriterium beim Weihnachtsmarkt Münsterplatz:

- Standplatzbewilligungen auf dem Weihnachtsmarkt Münsterplatz erhalten nur Personen, die Waren aus eigener handwerklicher Produktion anbieten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements der Stadt Bern vom 6. Mai 1999.

Bern, 20. Januar 2020